

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Springe

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 29. September 2016 für das Gebiet der Stadt Springe folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege bzw. kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Unfälle, Tiere, den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige, Abfallablagerungen sind ohne Aufforderung durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Diese spezielle Reinigungspflicht eines Dritten (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) geht der Pflicht zur Reinigung durch die sonst nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Springe Verantwortlichen vor. Die Stadt Springe ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Springe, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind (§§ 2, 4, 52 NStrG).

- (2) Soweit den Reinigungspflichtigen gemäß § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Springe die Pflicht zur Straßenreinigung auferlegt worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und spätestens am letzten Werktag der Woche durchzuführen.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte, sofern keine Fahrbahn vorhanden ist, bis zur Straßenmitte und bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien der sich kreuzenden Fahrbahnen/Straßen.
- (4) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.
- (5) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer ergibt sich die zu reinigende Fläche von der Mitte des Wendehammers als Ausgangspunkt. Die Grenze, der vor einem Grundstück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen. Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkt eine weitere Fahrbahn oder ein (Geh-/Rad-) Weg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn/des (Geh-/Rad-) Wegs zu sehen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege – in den folgenden Absätzen nur Gehwege genannt - sind bei Schnee sowie bei Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass sie von Fußgängern ohne Gefährdung oder besondere Behinderung benutzt werden können.
- (2) An Werktagen sind von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass gefährliche Glätte beseitigt wird und nicht neu entstehen kann. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Auftausalz sowie chemisch wirkende Materialien grundsätzlich nicht verwendet werden. Mit Stoffen, die eine Beschädigung der Gehwege bewirken, darf nicht gestreut werden.

Die Verwendung von Auftausalz in der geringstmöglichen Menge ist ausnahmsweise zugelassen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann

1. bei extremen Witterungsverhältnissen, bei denen abstumpfende Mittel keinen Erfolg hätten (z.B. Eisregen),
2. bei Eisglätte an steilen Steigungen oder Gefällstrecken oder
3. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen und -abgängen).

Baumscheiben sowie bepflanzte und begrünte Flächen dürfen nicht mit Auftausalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) Die Gehwege mit einer Breite bis 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen bzw. zu bestreuen.
- (5) Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn im Seitenraum oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren begehbaren Rand der Fahrbahn von Schnee, Schnee- und Eisglätte zu räumen bzw. zu bestreuen. Der anfallende Schnee ist auf den Grundstücken zu lagern.
- (6) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne optische Trennung der Fahrbahn und Gehwege ist unmittelbar vor den Grundstücken jeweils ein mindestens 1,50 m breiter Streifen zu räumen bzw. zu bestreuen.
- (7) Der zusammengefeigte Schnee darf, wenn er nicht sofort entfernt werden kann, an der Bordsteinkante der Fahrbahn aufgeschichtet werden. Die Straßengossen und Einlauföffnungen der Kanalisation für den Abfluss des Schmelzwassers sind stets freizuhalten, an den Straßenübergängen sind ausreichend breite Durchgänge von mindestens 1,50 m zu lassen.
- (8) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist. Das gilt auch für die Flächen, auf denen das Parken auf Gehwegen erlaubt ist.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Straßengossen und Einläufe der Straßenkanalisation sofort von Eis und Schnee zu befreien. Werkzeuge und Geräte, durch die die Oberfläche beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten der §§ 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5**Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Springe vom 22.8.1996 und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Springe vom 20.10.1998 außer Kraft.
- (3) Soweit diese Verordnung nicht vorher aufgehoben wird, tritt sie mit Ablauf des 31.12.2035 außer Kraft.

31832 Springe, 30. September 2016

Stadt Springe

**Springfeld
Bürgermeister**

Die Verordnung vom 30. September 2016 wurde am 06. Oktober 2016 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 06. Oktober 2016 veröffentlicht, sie trat am 07. Oktober 2016 in Kraft.